

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 59 (1967)
Heft: 4

Artikel: Sozialpolitische Aussichten in USA
Autor: Adam, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354277>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sozialpolitische Aussichten in USA

Bei den Wahlen zum Kongreß der USA im November 1966, in denen die 435 Mitglieder des Abgeordnetenhauses, von den sechs Jahre ihr Amt bekleidenden Senatoren ein Drittel neu- oder wiedergewählt worden sind, haben die Demokraten empfindliche Verluste erlitten. Bei Heranziehung auch des 88. Kongresses zum Vergleich ergibt sich folgendes Bild:

88. Kongreß	Abgeordnetenhaus		Senat	
	Demokraten	Republikaner	Demokraten	Republikaner
(1.1.1963–31.12.1964)	255	178	67	33
89. Kongreß				
(1.1.1965–31.12.1966)	295	140	68	32
90. Kongreß				
(1.1.1967–31.12.1968)	248	187	64	36
Verlust der Demokraten im 90. gegenüber dem 89. Kongreß		47		3

Die Demokraten haben damit zwar noch in beiden Häusern ein bedeutendes Übergewicht, aber die Zweidrittelmehrheit, die sie im 89. Kongreß hatten, haben sie in beiden Häusern verloren, im Senat knapp, im Abgeordnetenhaus mit beträchtlichem Abstand.

Es wäre falsch, etwa die demokratische Partei als liberal, die republikanische als konservativ zu bezeichnen. In so großen Parteien, die die verschiedensten politischen Richtungen und wirtschaftlichen Interessen zusammenhalten müssen, ergeben sich naturgemäß starke Spannungen, die in der demokratischen Partei größer sind, aber auch in der republikanischen nicht fehlen. Einen Fraktionszwang gibt es nicht, jeder Abgeordnete behält sich selbst bei wichtigsten Gesetzen volle Abstimmungs-freiheit vor. Die Abgeordneten der elf Südstaaten, die streng konservativ eingestellt sind und weit überwiegend der demokratischen Partei angehören, sind in der großen Wirtschaftsdepression der dreißiger Jahre in so enge Beziehungen zum rechten Flügel der Republikaner getreten, daß man geradezu von einer Koalition sprechen kann. Die konservativ eingestellten Mitglieder beider Parteien verbanden sich, um dem Flug des New Deal¹ mit seinen Hilfsaktionen für ganze Bevölkerungsgruppen ein Halt entgegenzusetzen – die Bundesschuld war von 19 Mia \$ im Jahre 1932 auf 36 Mia im Jahre 1937 hinaufgegangen. Seither hat sich diese Koalition

¹ Der Ausdruck stammt vom Kartenspiel, in dem er die Neuverteilung der Karten bedeutet. In übertragenem Sinn ist die Neuverteilung der wirtschaftlichen Chancen gemeint.

mit wechselndem Erfolg in der Gesetzgebung für Erziehung, soziale Wohlfahrt, Arbeiterfragen, öffentliche Arbeiten, Einwanderung und Steuern als Bremse ausgewirkt. Nach den Wahlen zum 89. Kongreß glaubte man, angesichts des starken Anwachsens des linken Flügels der Demokraten den Einfluß dieser Koalition ausgeschaltet zu haben. Nun sind aber im November 1966 die zum 89. Kongreß im November 1964 zum erstenmal gewählten Vertreter des linken Flügels der demokratischen Partei größtenteils nicht wiedergewählt worden. Die Gründe hierfür liegen in verschiedenen Umständen. Gegen die weitgefaßten Pläne des Präsidenten Johnson zur Bildung der Great Society haben sich angesichts der hohen Kosten, des alljährlichen Defizits im Bundeshaushalt und der passiven Zahlungsbilanz, schließlich auch wegen mancher Mißstände, die sich bei den Maßnahmen im Kampf gegen die Armut eingeschlichen haben, starke Widerstände in der Öffentlichkeit erhoben. Die Ausschreitungen der Neger in fast allen Teilen des Landes haben zu einem «white backlash» (Rückschlag der Weißen) geführt, der sich auch dahin ausgewirkt hat, daß viele Wähler sich den konservativen Kreisen, bei den Wahlen den rechten Flügeln beider Parteien zugewandt haben. Die schon totgeglaubte Koalition dieser beiden Flügel wird eine fröhliche Auferstehung erleben und weitere Fortschritte auf sozialpolitischem Gebiet erschweren.

Wie zeichnen sich die Aussichten der künftigen Entwicklung, insbesondere für die Ziele der Gewerkschaften, ab?

I. Kein Widerruf der right to work-Gesetze²

Der Taft-Hartley Act von 1947 hat den closed shop verboten. Vorher war es möglich gewesen, in Tarifverträge die Klausel einzuschalten, daß nur Gewerkschaftsmitglieder beschäftigt werden dürfen. Dies wirkte sich für viele als eine schwer überschreitbare Schranke zur Auffindung eines Arbeitsplatzes in dem betroffenen Sektor aus, insbesondere wenn die Gewerkschaft die Zahl ihrer Mitglieder beschränkte und die Neuaufnahme an schwer zu erfüllende Bedingungen knüpfte.

Hingegen ließ der Taft-Hartley Act den union shop bestehen. Hier ist der Arbeitgeber zwar frei in der Auswahl der Arbeitnehmer, jedoch müssen diese in einer bestimmten Zeit, meist innerhalb von 30 Tagen nach Arbeitsantritt, der Gewerkschaft beitreten und Mitglieder in good standing (mit gutem Betragen, das heißt mit Beitragszahlung und Unterstützung der Gewerkschaftsziele) bleiben, widrigenfalls die Gewerkschaft die Entlassung verlangen kann.

² Vergleiche «Right to Work-Gesetz und Union Shop in USA», Gewerkschaftliche Rundschau, Jahrgang 1961, Seite 65, und «Sozialpolitische Aussichten in den USA», Jahrgang 1965, Seite 75.

Als Neuerung führte schließlich das genannte Gesetz eine Ermächtigung an die 50 Gliedstaaten ein, auch den union shop durch ein einzelstaatliches right to work-Gesetz zu verbieten. Bis heute haben 19 Staaten solche Gesetze erlassen, nach denen die Weiterbeschäftigung von dem kurze Zeit nach Einstellung erfolgenden Eintritt in die Gewerkschaft nicht mehr abhängig gemacht werden darf. Die Gewerkschaften haben diese einzelstaatlichen Gesetze von Anfang an stark bekämpft, da sie in hohem Maße geeignet sind, ihren Mitgliederbestand zu schwächen. Präsident Johnson hat bei seiner Aufstellung als Präsidentschaftskandidat im Juli 1964 den Gewerkschaften Hoffnung gemacht, er werde sich für eine Aufhebung der Ermächtigung an die Gliedstaaten einsetzen, solche right to work-Gesetze zu erlassen. Er hat auch dem 89. Kongreß entsprechende Vorschläge unterbreitet; das Abgeordnetenhaus nahm die Vorlage an, es gelang aber nicht, den Widerstand im Senat zu überwinden. Wenn nun schon der 89. Kongreß zu diesem Widerruf nicht bereit war, ist das vom 90. Kongreß noch viel weniger zu erwarten, da gerade die den Gewerkschaften zuneigenden Mitglieder an Zahl bedeutend abgenommen haben.

11. Der Mindestlohn³

Im Jahre 1966 hat der Kongress den Mindestlohn auf 1,60 \$ pro Stunde in zwei Etappen erhöht: auf 1,40 \$ ab 1. Februar 1967, auf 1,60 \$ ab 1. Februar 1968.

Neu hat er acht Millionen Arbeitnehmer des gesetzlichen Schutzes, der auch Bezahlung der Überzeitarbeit über 40 Wochenstunden mit 150 vom Hundert des Normallohnes umfaßt, teilhaftig werden lassen, so daß gegenwärtig bei einer Gesamtzahl von 76 Millionen Arbeitnehmer rund die Hälfte, 37,6 Millionen, unter seinen Schutz fallen. Um den Übergang der Wirtschaft erträglicher zu gestalten, erhalten die neuerfaßten Gruppen ab 1. Februar 1967 zunächst einen Dollar, dann jedes Jahr 15 Cent mehr, bis 1971 auch sie auf 1,60 \$ kommen. Die Gewerkschaften hatten seinerzeit allgemein zwei Dollar beantragt. Wenn sie diesen Wunsch verbunden mit einer weiteren Ausdehnung des geschützten Personenkreises erneuern sollten, besteht wenig Aussicht auf seine Annahme; denn schon jetzt zeigen sich trotz der Übergangszeit von vier Jahren manche unerwünschte Folgen. Bei der stockenden Konjunktur sind die neu in das Gesetz einbezogenen Wirtschaftssektoren, insbesondere Landwirtschaft, Kleinhandelsgeschäfte, Restaurants, Krankenhäuser, schwer von dem Gesetz betroffen, die letzteren insbesondere durch die erhöhte Vergütung der Überzeitarbeit, die bei 40 Wochenstunden normaler Arbeitszeit einen weiten

³ Vergl. «Erhöhung des Mindestlohnes in den USA», Gewerkschaftliche Rundschau, Jahrgang 1966, Seite 308.

Umfang einnimmt. Vielfach versucht man, durch Personalentlassung und Rationalisierung des Betriebs die höhere Belastung auszugleichen. Die Arbeitslosigkeit, die sich viele Jahre teilweise erheblich über der Grenze von 4 vom Hundert des Gesamtbestands der Arbeitskräfte bewegt hat, ist zwar inzwischen auf 3,7 vom Hundert gesunken, aber bei den ungelerten Arbeitskräften liegt sie noch weit über dem Durchschnitt, da die Automatisierung die ungelerten Arbeitskräfte leichter ersetzt als die angelernten und die beruflich ausgebildeten. Würde der Mindestlohn abermals erhöht oder die Übergangsfrist abgekürzt, stünde zu befürchten, daß viele Arbeitsplätze eingespart werden.

III. Die Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung, deren Regelung im einzelnen den Gliedstaaten übertragen ist, bietet noch immer ein uneinheitliches, teilweise unbefriedigendes Bild. Bei ihrer Einführung im Jahr 1935 hat der Bund Mindestforderungen aufgestellt, bei deren Erfüllung die nur den Arbeitgeber treffende Bundessteuer in Höhe von 3 vom Hundert des Lohns bis zu einem Jahreslohn von 3000 \$ an die Gliedstaaten abgeführt wird. Eine dieser Mindestforderungen ist, daß die Versicherungspflicht bei der Beschäftigung von mindestens vier Personen eintritt. Die Staaten können jedoch die Versicherungspflicht auch für Beschäftigung unter vier Personen einführen. Noch 1962 hatten 28 Staaten die Begrenzung auf eine Beschäftigung von mindestens vier Personen beibehalten, während 20 Staaten die Versicherungspflicht schon an die Beschäftigung eines einzigen Arbeitnehmers knüpften. Auch die Höhe der Leistungen ist sehr verschieden, obwohl sie im allgemeinen entsprechend der Minderung der Kaufkraft des Dollars erhöht worden sind.

Es ist ein alter Wunsch der Gewerkschaften, daß der Bund die Arbeitslosenversicherung auch in den Einzelheiten bindend für alle Staaten regelt. Da aber die Einzelstaaten über ihre Zuständigkeiten wachen wie die Bienen über ihre Königin, ist es sehr fraglich, ob diesem Wunsch vom Kongreß stattgegeben wird, zumal sich ihm der sozialpolitisch fortschrittlichere 89. Kongreß versagt hat.

IV. Die Löhne

Viel günstiger stehen die Aussichten auf Lohnerhöhungen im laufenden Jahr. Anfangs 1964 hatte der Präsident für die Erhöhung der Löhne in jenem Jahr 3,2 vom Hundert als Richtschnur verkündet in der Besorgnis, daß bei höherer Steigerung die Lohn-Preis-Spirale in Bewegung gesetzt und inflationäre Auswirkungen heraufbeschworen werden könnten. Aber schon bei den Lohnverhandlungen im Herbst

1964 haben die Automobilgewerkschaften mit einer Erhöhung um etwa 5 vom Hundert eine bedeutsame Überschreitung des Richtsatzes durchgesetzt, wobei sich der Präsident jeder Beeinflussung enthielt. Im Kalenderjahr 1966 verzeichnet der Index der Lebenshaltungskosten eine Steigerung um etwa 3,5 vom Hundert gegenüber dem Vorjahr, was vom milden Ansteigen in den Vorjahren um jährlich durchschnittlich 1,5 vom Hundert erheblich absticht. Da nun die Sozialversicherungsbeiträge im Jahre 1966 um 1 vom Hundert des Lohns erhöht worden sind, hauptsächlich um die Krankenversicherung der über 65 Jahre alten Personen zu finanzieren, haben die Arbeitnehmer derjenigen Wirtschaftszweige, die sich an die Richtlinie des Präsidenten gehalten haben, keine reale Lohnerhöhung zu verzeichnen.

Diese Entwicklung ist eine mächtige Waffe in den bevorstehenden Lohnverhandlungen in so wichtigen Sektoren wie Automobilindustrie, Transport mit Lastkraftwagen, Ölraffinerie, Gummi-, Fleisch-, Textil- und Papierindustrie, in denen im Laufe des Jahres 1967 die bestehenden Tarifverträge enden. Schon haben die Gewerkschaften erklärt, ohne von der Regierung widersprochen zu werden, daß als Mindesterrhöhung 5 vom Hundert verlangt wird. Manche Gewerkschaften werden diese Grenze überschreiten und zusätzliche Forderungen geltend machen wie gleitende Löhne bei weiterer Steigerung der Lebenshaltungskosten, Übergang vom Stunden- zum Jahreslohn, Anteilnahme am Gewinn des Unternehmens, portable pensions plans, wonach die Anwartschaft auf Teilnahme am Pensionsfonds des Unternehmens nicht verloren geht, wenn nach einer Mindestzeit von etwa 15 Jahren der Arbeitsplatz gewechselt wird.

Bei der gegenwärtigen Lage der Wirtschaft, bei der man noch keineswegs von einer recession, einer rückwärtigen Entwicklung reden kann, die eher als eine Atempause in dem ununterbrochenen wirtschaftlichen Aufstieg seit 1961 zu kennzeichnen ist, ist anzunehmen, daß die Gewerkschaften ihre Forderungen zum großen Teil durchsetzen werden. Sie können auf die Steigerung des Sozialprodukts – in USA Nationalprodukt genannt –, die Summe von Gütern und Diensten, die die Nation in einem Jahr hervorbringt, hinweisen, das von Regierungsseite im Voranschlag zum Haushaltjahr 1968 bis zum Ende des Rechnungsjahres 1967 (30. Juni 1967) auf 762,5 Mia \$ geschätzt wird gegenüber 712,0 Mia im Rechnungsjahr 1966 (1. Juli 1965 bis 30. Juni 1966). Eine Lohnsteigerung von 5 vom Hundert würde sich mithin durchaus noch im Rahmen der Steigerung des Sozialprodukts halten.

V. Streiks

In den letzten Jahren ist die amerikanische Wirtschaft von langwierigen Streiks heimgesucht worden. Der 116 Tage dauernde Stahlarbeiterstreik des Jahres 1959 hatte die Nachwirkung, daß ein be-

trächtlicher Teil des amerikanischen Markts der Stahlerzeugung dauernd verlorengegangen ist, weil die Industrie zur vermehrten Einfuhr ausländischen Stahls ihre Zuflucht nehmen mußte und diese Einfuhr auch nach Beendigung des Streiks fortging. Heute übertrifft die Einfuhr von Stahl so sehr die Ausfuhr, daß etwa 11 vom Hundert des Stahlverbrauchs aus fremden Ländern stammt. 50 000 Arbeitsplätze sind dadurch verlorengegangen.

Ein Streik der Eisenbahner, der in wenigen Tagen das Wirtschaftsleben des ganzen Landes stillgelegt hätte, konnte im August 1963 nur durch ein in letzter Stunde erlassenes Gesetz hintangehalten werden, das den Streik verbot. Zum erstenmal in Friedenszeiten wurde damit die Zwangsschlichtung von Arbeitsstreitigkeiten einer Kommission übertragen.

Ein 25tägiger Streik des Personals der Zeitungen in New York führte zum Eingehen eines der ältesten und angesehensten Zeitungsunternehmen, des «Herald Tribune».

Ein 33tägiger Streik der Hafenarbeiter, ein 75tägiger der Handelschiffahrt, ein sechswöchiger gegen verschiedene Luftfahrtgesellschaften brachten große Schwierigkeiten, die 1966 durch den 12tägigen Verkehrsstreik in New York noch übertroffen wurden.

Es ist begreiflich, daß man nach neuen Wegen sucht, um die unzulänglichen Bestimmungen des Taft-Hartley Act zu verbessern. Nach diesem kann der Präsident bei Streiks, von denen die nationale Wohlfahrt oder Sicherheit bedroht ist, die Wiederaufnahme der Arbeit für 80 Tage anordnen. Führt diese Abkühlungsperiode nicht zum Ziel, so kann er eine zweite Anordnung dieser Art nicht mehr erlassen. Dann wäre nur der Gesetzgeber imstande, durch Änderung des geltenden Streikrechts die Wiederaufnahme des Streicks zu verhindern oder die Fortsetzung des inzwischen wieder aufgenommenen Streiks abzustoppen, Maßnahmen, die der amerikanischen Denkungsweise und dem Prinzip der Nichteinmischung des Gesetzgebers und der Exekutive in Arbeitsstreitigkeiten sehr zuwiderlaufen. Wie sich der neue Kongreß zu diesem Problem stellen wird, kann nicht vorausgesehen werden. Man wird wohl die Entwicklung nach Ablauf der geltenden Tarifverträge abwarten und erst im äußersten Notfall sich zu gesetzlichen Schritten entschließen.

VI. Andere sozialpolitische Maßnahmen

Ein kurzer Blick mag auf andere sozialpolitische Maßnahmen geworfen werden, an denen die Gewerkschaften zwar interessiert, aber doch mehr am Rand beteiligt sind.

Daß die USA trotz der Ausweitung des Krieges noch lange nicht vor die Alternative «Butter oder Kanonen» gestellt sind, ist aus folgenden Zahlen zu ersehen:

Geschätztes Sozialprodukt für das Rechnungsjahr 1967 (1. Juli 1966 bis 30. Juni 1967)	762,5 Mia \$
Ausgaben für die nationale Verteidigung im Rechnungsjahr 1968	76,9 Mia \$
Davon Kriegsausgaben	24 Mia \$

Die Kriegskosten belaufen sich mithin nur auf etwa 3,2 vom Hundert des Sozialprodukts. So ist es zu verstehen, daß trotz des Kriegs die Ausgaben für Gesundheit, Arbeit, Wohlfahrt und Sozialversicherung im kommenden Rechnungsjahr auf 48,4 Mia gegenüber 41,4 Mia im Vorjahr veranschlagt sind.

Der Kampf gegen die Armut⁴ wird fortgesetzt, wenn sich auch wegen der aufgezeigten Mißstände zunehmende Widerstände im Kongreß zeigen. Die Sozialversicherungsrenten sollen erhöht werden; sie sind gegenwärtig noch so niedrig, daß ihre Bezieher, vorausgesetzt daß sie kein Einkommen aus anderen Quellen beziehen, mit wenigen Ausnahmen unter den Grenzen bleiben, die Präsident Johnson für den Begriff «Armut» festgelegt hat (3000 \$ für eine Familie mit zwei Kindern, 1500 \$ für den Alleinstehenden). Die Renten sollen um 20 vom Hundert erhöht, die niedrigste Altersrente soll auf 100 \$ monatlich festgelegt werden.

In der Beseitigung der Slums, der Elendsviertel der Großstädte, dieses wahren Schandflecks der USA, ist mit einer Milliarde Dollars ein sehr bescheidener Anfang gemacht; denn die Kosten für ihre volle Auflösung werden auf zwei Billionen Dollars veranschlagt. In weiteren Plänen wie Reinhaltung der Gewässer, Maßnahmen gegen die Luftverpestung, sozialer Wohnungsbau und ähnlichen kostspieligen Maßnahmen wird der Präsident am meisten mit Widerständen des Kongresses zu rechnen haben. Im Hinblick darauf hat er die Ausdehnung des Krankenversicherungsschutzes auf weitere Personengruppen im Bundesvoranschlag auf die Jugendlichen unter 18 Jahren beschränkt. Viele seiner Pläne einer Great Society werden, wenigstens solange der Krieg andauert, Wunschträume bleiben.

Dr. Robert Adam, München

⁴ Vergleiche «Der Kampf gegen die Armut in den USA», Gewerkschaftliche Rundschau, Jahrgang 1966, Seite 233.